

Franckesche Stiftungen zu Halle

Gottholds Zufälliger Andachten Vier Hundert

Scriver, Christian

Leipzig, 1724

VD18 10424148

LXXVI. Die Recht-Sache.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:hbz:33-1-214537](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:33-1-214537)

stelle dich, wie du wilt, sage was du wilt, thue was du wilt, du bist dennoch mein Gott, mein Vater, und ich dein Kind. Halt mich hie hart, nur dort wohl, laß mich mit Seuffzen, Klagen, Weinen, meinen Weg vollführen, wenn er mich nur in den Himmel führet: Mein Glaube sey schwach, oder starck, nach deinem heiligen Willen, wann er mich nur selig machet. Eins bitte ich noch, mein Vater: Laß mich doch in meinem Letzten wissen, daß du mich ie und ie geliebet hast, und laß mich meiner Kindschafft und des himmlischen ewigen Erbes versichert, frölich von hinnen scheiden. Ende gut, alles gut!

(a) M. Christophorus Trincius, Past. & Inspect. Betzendorffens. in Palaomarchia ὁ πῶν ἀγίου.

LXXVI.

Die Recht-Sache.

- 1 **E**n Freund klagte, daß er einen schweren Rechts-Handel hätte mit iemand bekommen, der ihm nicht allein grosse Unkosten, sondern auch viel Verdruß und Unruhe verursachete. Gotthold sprach: Es hat jener berühmte Jurist (a) sehr wohl gesagt, ein Mensch, der rechten wolle, müsse drey Taschen haben, eine zu den Brieffen und Urkunden, zum Beweißthum, und sonst nöthig, die andere zum Gelde und Unkosten, die dritte zur Gedult, wenn die Sache lang währet,

ret, oder gar verlohren wird. Vielleicht
 habt ihr euch auf diese Taschen noch nicht ge-
 schicket; Wie aber habt ihr denn kein Mittel
 gefunden, mit eurem Widersacher euch zu
 vergleichen, als das heutige verdrießliche und
 gottlose Rechten? Verwundert euch nicht, ³
 daß ich dem Rechten ein solches Beywort
 hinzusetze! Massen es leicht Sonnenklar
 zu erweisen ist, daß es ein solches wohl verdie-
 net, und urtheilet ein hochberühmter Got-
 tes-Gelehrter, (b) daß bey izigen Läuflten
 und Sitten, nach der Welt- und fleischlich-
 gesinnten Gewohnheit einer mit gutem Ge-
 wissen nicht rechten könne. Ich habe ein- ⁴
 mahl von einem vornehmen und gelahrten
 Juris-Consulto gehöret, daß er mit grossen
 Ernst sagte: Es wäre leider! heutiges Ta-
 ges mit dem Rechten dahin kommen, daß,
 wann er tausend Reichs-Thaler zu fodern
 hätte, und er sollte sie seinem Gegner mit
 Recht-Streit ab erhalten, so wolt er lieber
 hundert dafür nehmen, und den Streit fah-
 ren lassen. Ein ander spricht: Ein recht- ⁵
 schaffener Mann soll zu keinem Recht kom-
 men, als mit langsamen Tritten, und mit
 Adlers-Flügeln davon eilen, es ist besser
 einen magern Vertrag, als eine fette Sen-
 tenz zu erwarten.“ (c) Zu beklagen ist, ⁶
 daß wegen der menschlichen Bosheit das
 Zancken und Rechten so sehr überhand
 nimmt:

- nimmt: Ich finde, daß ein hoher Potentat selbst es bedauret, daß im Kays. Hoff-
Gericht die Sachen sich übermassen sehr
häuffen, daß fast alle Wochen funffzig neue
7 Sachen und mehr einkommen. (d) Man
möchte wegen des vielfältigen Gezänds sa-
gen, die heutige Welt sey einem verwilderten
Acker gleich, der allenthalben mit Disteln,
Dorn = Hecken und Kletten = Püschen be-
wachsen ist, oder dem wütenden und wallen-
den Meer, da eine Welle über die ander
8 schläget, und alles sauset und brauset: Die
unendlichen Rechts = Handel, und deren lu-
stiges Umtreiben, sind nach eines klugen
Mannes (e) Ausspruch, ein rechter Schand-
fleck des Christenthums, sintemahl die Moh-
ren und Mahumedaner ohne alle Weit-
läufftigkeit und Bitterkeit, ihre Streitig-
keiten können in einer Stunde schlichten und
beylegen, (f) darüber wir viel Jahr oft zu-
bringen, und unser Herz in Bitterkeit und
9 Galle vertieffen und verzehren. Summa,
da viel Rechtens ist, das ist eine gewisse An-
zeigung, daß da nicht viel Christen sind, wie
obgemeldter Theologus (g) abermahl redet.
10 Bey den Jüden war, wie bekant, gebräuch-
lich, daß die Gerichte in den Thoren der
Stadt geheget und gehalten wurden; Die
Ursach, nach der Gelahrten Urtheil, (h) war
diese, daß nicht allein ieder mann, der aus-
und

und eingieng, möchte zuhören, weil die Richter ihres Ausspruchs keinen Scheu hatten, sondern auch, daß sie die innerliche Uneinigkeit gleichsam aus der Stadt verweisen, und zum Thor hinaus, die äußerliche aber, (oder die sich von aussen ereignete,) im Thor aufhalten und zurück weisen, und also ihrer Stadt Einwohner in Liebe und Friede erhalten möchten; So solt es billig in der Stadt Gottes seyn; Es solt in allen Thoren angeschrieben stehen: Ist iemand unter euch, der Lust zu zanken hat, der wisse, daß wir solche Weise nicht haben, die Gemeine Gottes auch nicht. (1. Cor. XI, 16.) Ach wie kan die Gemeine Lust zu zanken haben, welche auf Liebe geründet, in Liebe verbunden, und zur Liebe beruffen ist? Ach wenn die Christen allezeit wollten bedencken das artige Sinn-Bild der Niederländer, welches sie im Jahr 1588. auf eine Münze lassen prägen: Nämlich zween Töpffe auf den Wasser schwimmend, mit der Beyschrift: Irangimur, si collidimur. Zusammen stoßen, ist zerstoßen. (1) Was mich betrifft, ich will stets für Augen haben, die Worte des heiligen Apostels: Es ist schon ein Fehl unter euch, daß ihr mit einander rechtet: Warum lasset ihr euch nicht viel lieber Unrecht thun? Warum lasset ihr euch nicht viel lieber über-

13 übervorthheilen? (1. Corinch. VI, 7.) Ich habe eine Recht-Sache vor dem höchsten Richter-Stul, die mir so viel zu thun machet, daß ich alles andern Rechtens gern vergesse: Die Sache betrifft meine Sünden-Schuld, mein Ankläger ist der Satan, sein Sachwalter mein Gewissen, Zeugen bedarffs nicht, weil der Beklagte die Schuld gestehet, mein Fürsprecher und Advocat ist J̄esus, der Gereusigte, der nicht allein mit seinem Munde, sondern auch mit seinem Blut und Wunden, für mich redet, mein Richter ist mein Vater, der barmherzige und gnädige Gott, mein Freund und Beystand der Heil. Geist, wie kan ich anders, als ein gewünschtes Urtheil bekommen?

(a) D. Scheidewein. apud Huberum in Florileg. Histor. p. 461.

(b) D. Martin. Chemnit. in Loc. Comm. Part. 2. p. 131. *cujus ista sunt verba: Sicut in hac corruptione natura, forum est officina calumniarum, mendaciorum, & breviter, ubi regnant omnes male proditoriaque fraudes, sicut Capnion inquit, & sicut plerumque ex actionibus forensibus oriuntur tales animorum acerbitates, --- quæ exeunt in apertas & acerbis inimicitias, certum est, Christianos non posse sine peccato judicio contendere, sicut vulgo fit &c.*

(c) Joh. de Brune Bancet = Werck. p. 367.

(d) Imperat. in declarat. de ann. 1637. ap. Limnaum in Addit. ad l. 9. c. 4. de jur. publ. p. 445.

(e) Mo.